

Was sind Schlafapnoe-Therapiegeräte?

Schlafapnoe-Therapiegeräte unterstützen kontrolliert die Atmung eines Menschen während der Schlafphase. Die Atemfrequenz, –tiefe und der Flow können angepasst werden.

Wer hat Anspruch auf Schlafapnoe-Therapiegeräte?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Gerät mit Schlauch und ggf. Filter (Grundausstattung)
- Konfektionierte Maskensysteme (aus Maskengrundkörper, Abstandhalter, Polster, Haltebänder, Anschluss für den Druckschlauch)
- Individuell angefertigte Maskensysteme bei entsprechender medizinischer Begründung
- Befeuchter integriert oder als Zusatz
- Fein- und Grobstaubfilter
- Erforderliche Zurüstungen
- Anteilige Stromkosten

Wie erhalten Sie das Schlafapnoe-Therapiegerät?

- Fachärztliche Verordnung
- Polysomnographiebericht (aus dem Schlaflabor)

Wer versorgt Sie mit dem Schlafapnoe-Therapiegerät und dem Zubehör?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Schlafapnoe-Therapiegeräten und Zubehör geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit einem Schlafapnoe-Therapiegerät und Zubehör umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Schlafapnoe-Therapiegeräte zu informieren und Sie dies bezüglich zu beraten.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Schlafapnoe-Therapiegeräten und Zubehör anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für ein Schlafapnoe-Therapiegerät und Zubehör entscheiden, das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine telefonische Beratung. Die Schulung und Testung hat in der Regel vorab in der Praxis/Schlaflabor Ihres Facharztes stattgefunden.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Hilfsmittel um Verbrauch erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Hilfsmittel stehen Ihnen pro Monat zu?

- Die Versorgung erfolgt nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem Schlafapnoe-Therapiegerät und dem Zubehör.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für das Schlafapnoe-Therapiegeräte und das Zubehör durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10,00 Euro pro Monat.
- Die Zuzahlung für Hilfsmittel zum Gebrauch beträgt 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro (z.B. Schlafapnoe-Therapiegerät).
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn

Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.

- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.